

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der LEWAG Holding AG

(24. Juni 2005)

Der Aufsichtsrat der LEWAG Holding AG gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht gebunden.

§ 2 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende¹, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden.
- (2) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax, telegrafisch oder auf elektronischem Wege, ergehen; zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens 2 Tage liegen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (4) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 12 Abs. 1 der Satzung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

§ 3 Umlaufverfahren

Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn der Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

§ 4 Protokoll / Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Protokolle werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Protokolle des Aufsichtsrats; es kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die vom Aufsichtsrat in der Sitzung gefassten Beschlüsse können im Wortlaut protokolliert werden, vom Aufsichtsrat unterzeichnet und in das Sitzungsprotokoll übernommen werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung protokolliert worden sind, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 5 Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht keine Altersgrenze.
- (2) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind, nehmen insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate wahr.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.
- (7) Alle Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Aktien der LEWAG Holding AG oder hierauf bezogenen Derivaten sind unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Vorstand der LEWAG Holding AG gem. § 15a WpHG unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Bagatellgrenze zu melden.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die LEWAG Holding AG zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorwege zu unterrichten.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, gegebenenfalls auch auf Wunsch eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die LEWAG Holding AG.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorstand, bei mehreren Vorstandsmitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorstandsvorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der LEWAG Holding AG sowie des Konzerns vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz-, Ertrags-, und Risikolage, zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des LEWAG-Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des LEWAG-Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (5) Die Prüfungsberichte des vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

§ 8

Bestellung des Vorstands / Zustimmungspflichten

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft sie regelmäßig.
- (3) Gemäß §10 der Satzung kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, die von wichtiger oder grundsätzlicher Bedeutung sind, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte ergibt sich aus § 5 der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie – soweit gesetzlich zulässig – zu Entscheidungen ermächtigen.
- (2) Ausschüsse des Aufsichtsrats werden für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse.

§ 10 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 24. Juni 2005. Sie gilt – soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird – unabhängig von einer Neukonstituierung oder einem Wechsel der Mitglieder des Aufsichtsrats fort.